

Kurztitel

Statut für die Stadt Wels 1992

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 8/1992

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.02.1992

Text**I. Abschnitt
Der Gemeinderat****§ 8****Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind befugt, den Titel „Gemeinderat“ „(Gemeinderätin)“ zu führen.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund der O.ö. Kommunalwahlordnung gewählt. (*Anm: LGBl. Nr. 82/1996*)